

Richtlinien der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 4. September 2000 zuständige Behörde für die Durchführung des § 24 ApBetrO. Die nachfolgenden Richtlinien regeln unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile ohne Apotheke die Voraussetzungen, die Beantragung und Erlaubniserteilung sowie den Betrieb einer Rezeptsammelstelle.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle kann auf Antrag für ein Jahr erteilt werden, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient und wenn sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

1. Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 4 km beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 4 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht montags bis freitags vor- und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Abgelegenheit auch bei Entfernungen von 6 km oder mehr im Einzelfall verneint werden.

2. Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Abs. 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle.
- b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

- (2) Als Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, unabhängig von deren Form oder Bezeichnung.

Ausgenommen hiervon ist die Arzneimittelversorgung der Insassen von Alten- und Pflegeheimen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich die benötigten Arzneimittel selbst zu besorgen.

- (3) Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteiles ist mit einer einzigen Rezeptsammelstelle sichergestellt.
- (4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erteilter Erlaubnis von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

- (1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.
- (2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist unabhängig vom Antragseingang dann gegeben, wenn
1. der Entfernungsunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2,0 km (Straßenkilometer) beträgt,
 2. die Apotheken in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.
- (3) Wird gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien nur eine Rezeptsammelstelle genehmigt, so hat bei mehreren Erlaubnisberechtigungen eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum mindestens 1 Monat betragen soll.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekeninhabern nicht zustande, entscheidet der Kammervorstand.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

- (1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

- (2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist.

Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

- (3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat durch einen Boten zu erfolgen.
- (4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat Montags bis Freitags vor- und nachmittags sowie Samstagvormittags jeweils einmal zu erfolgen.
- (5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Kiosk, Tankstelle etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern oder Angestellten unterhalten werden.
- (6) Im Falle einer Wechselregelung hat sich der Apothekenleiter, der die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefert, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung in der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen.
- (7) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

§ 4 Änderung der Verhältnisse

- (1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke ist eine neue Erlaubnis für den Betrieb der Rezeptsammelstelle erforderlich.

§ 5 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 nicht gegeben waren. Im übrigen gilt für die Rücknahme § 48 VwVfG.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 1 entfallen oder wenn festgestellt wird,

dass die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. Im übrigen gilt für den Widerruf § 49 VwVfG.

§ 6 Kosten

Kosten werden nach der Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Berufsordnung

- (1) Verstöße gegen die Richtlinien gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerichtlich geahndet werden.
- (2) Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbeengesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Mainz, den 25.09.2000

Dr. Hartmut Schmall
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz